

Gelbe Erläuterungsbücher

EuGH Verfo

Kommentar

Bearbeitet von
Dr. Bertrand Wägenbaur

2. Auflage 2017. Buch. XXVII, 673 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 67739 7

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

Art. 21 Registerführung

(1) Die Kanzlei führt unter der Verantwortung des Kanzlers ein Register, in das fortlaufend und in der Reihenfolge ihres Eingangs alle Verfahrensschriftstücke sowie die zur Unterstützung eingereichten Belegstücke und Unterlagen einzutragen sind.

(2) Der Kanzler vermerkt die Eintragung in das Register auf dem Original und, auf Antrag der Parteien, auf den von ihnen zu diesem Zweck vorgelegten Kopien.

(3) Die Eintragung in das Register und die im vorstehenden Absatz vorgesehenen Vermerke stellen öffentliche Urkunden dar.

(4) Im *Amtsblatt der Europäischen Union* wird eine Mitteilung veröffentlicht, die den Tag der Eintragung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes, die Namen der Parteien, die Anträge und die Angabe der geltend gemachten Gründe und wesentlichen Argumente oder je nach Lage des Falles den Tag des Eingangs des Vorabentscheidungsersuchens sowie die Angabe des vorlegenden Gerichts, der Parteien des Ausgangsrechtsstreits und der dem Gerichtshof unterbreiteten Vorlagefragen enthält.

Die in §§ 1 bis 3 näher geregelten Modalitäten der Registerführung sind für das Publikum insofern von Belang, als das Register von **jeder Person** eingesehen werden kann (vgl. nachfolgend Art. 22 VerfO-EuGH). 1

Für jeden Dritten wichtig ist ferner die über jede neue Klage, ggf. unter Anonymisierung des Namens des Klägers bzw. der Partei¹, im **Amtsblatt der EU** erscheinende **Mitteilung** (§ 4). Dies erleichtert bzw. ermöglicht dem betreffenden Dritten zB die Entscheidung, ob er dem jeweiligen Rechtsstreit ggf. als Streithelfer beitreten soll, da besagte Mitteilung auch die „geltend gemachten Klagegründe“ und die „wesentlichen Argumente“ enthält. Allerdings kann jeder interessierte Dritte die Existenz einer Klage, dh die Namen der Parteien, sowie die Rechtssachenummer, bereits längere Zeit vor der Veröffentlichung der Mitteilung im Amtsblatt erfahren, durch Einsicht in das auf der Webseite des EuGH veröffentlichten „Verzeichnis der Rechtssachen“. 2

Art. 22 Konsultation des Registers, der Urteile und der Beschlüsse

(1) Jeder kann das Register bei der Kanzlei einsehen und nach Maßgabe der vom Gerichtshof auf Vorschlag des Kanzlers erlassenen Gebührenordnung der Kanzlei Kopien oder Auszüge daraus erhalten.

(2) Jede Partei kann nach Maßgabe der Gebührenordnung der Kanzlei Ausfertigungen der Verfahrensschriftstücke erhalten.

(3) Außerdem kann jeder nach Maßgabe der Gebührenordnung der Kanzlei Ausfertigungen der Urteile und der Beschlüsse erhalten.

Bisher verlangte diese Vorschrift in Gestalt des Art. 16 Abs. 5 VerfO-EuGH, dass 1 der Antragsteller („jeder“) ein „Interesse“ an der Einsicht an das Register hat. Dieses

¹ Art. 95 VerfO-EuGH.

VerfO-EuGH Art. 23 1. Titel. 6. Kapitel. Geschäftsgang des Gerichtshofs

Erfordernis, so es sich nicht ohnehin nur um eine rhetorische Formel handelte, ist nunmehr im Interesse einer größeren Transparenz entfallen.

- 2 Im Gegensatz zu § 1 ist das in § 2 genannte Recht, Ausfertigungen von Verfahrensstücken zu erhalten, den Parteien vorbehalten. Allerdings haben Dritte die Möglichkeit, zumindest im Falle abgeschlossener Verfahren gegenüber einem Organ einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung No 1049/02 zu stellen.

Sechstes Kapitel. Geschäftsgang des Gerichtshofs

Art. 23 Ort der Sitzungen des Gerichtshofs

Der Gerichtshof kann einzelne Sitzungen an einem anderen Ort als seinem Sitz abhalten.

- 1 Diese bisher als Artikel 25 Abs. 3 VerfO-EuGH bekannte Vorschrift nimmt nunmehr einen prominenteren Platz ein, wobei allerdings unklar macht, ob und ggf. wie viele „Sitzungen“, womit nicht mündliche Verhandlungen gemeint sind, an einem anderen Ort als Luxemburg stattfinden.

Art. 24 Arbeitskalender des Gerichtshofs

(1) **Das Gerichtsjahr beginnt am 7. Oktober des Kalenderjahrs und endet am 6. Oktober des darauffolgenden Jahres.**

(2) **Die Gerichtsferien werden vom Gerichtshof festgesetzt.**

(3) **Während der Gerichtsferien kann der Präsident die Richter und die Generalanwälte in dringenden Fällen einberufen.**

(4) **Der Gerichtshof hält die am Ort seines Sitzes geltenden gesetzlichen Feiertage ein.**

(5) **Der Gerichtshof kann den Richtern und den Generalanwälten in begründeten Fällen Urlaub gewähren.**

(6) **Die Daten der Gerichtsferien und das Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage werden jährlich im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.**

I. Gerichtsjahr und -ferien

- 1 Die Novelle bot Gelegenheit, die Daten des Beginns und Endes des Gerichtsjahrs klarzustellen. Demgegenüber sind die genauen Daten der Gerichtsferien nicht mehr, wie bisher, legislativ bestimmt, sondern werden vom Gerichtshof festgelegt.
- 2 Während der Gerichtsferien laufen die **Klage- und Verfahrensfristen** weiter. Es finden keine mündlichen Verhandlungen statt, mit Ausnahme eventueller Ersuchen um einstweiligen Rechtsschutz, soweit sie eine Anhörung erfordern. Ausnahmsweise verkündet der Gerichtshof auch Urteile während der Gerichtsferien. Ein während der Gerichtsferien gestellter Antrag auf beschleunigtes Verfahren (vgl. Art. 133 bis 136 VerfO-EuGH) läuft Gefahr, nicht beschleunigt bearbeitet zu werden.

II. Kontinuität der Kanzlei

Die Kanzlei des Gerichtshofs ist das gesamte Jahr über besetzt und nimmt dem- 3
entsprechend Klageschriften und andere Schriftsätze entgegen.

Art. 25 Generalversammlung

¹Die Entscheidungen über Verwaltungsfragen oder über die Vorschläge, die in dem Vorbericht gemäß Artikel 59 enthalten sind, werden vom Gerichtshof in der Generalversammlung getroffen, an der alle Richter und Generalanwälte mit beschließender Stimme teilnehmen. ²Der Kanzler ist zugegen, sofern der Gerichtshof nichts anderes bestimmt.

Diese Vorschrift erläutert die Themen der Generalversammlung an der die Ge- 1
neralanwälte in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des EuGH teilnehmen, wohingegen ihre Funktion jede Teilnahme an richterlichen Beratungen ausschließt.

Art. 26 Protokollaufnahme

Tagt der Gerichtshof in Abwesenheit des Kanzlers, so beauftragt er den im Sinne des Artikels 7 dienstjüngsten Richter mit der Aufnahme eines etwa erforderlichen Protokolls, das vom Präsidenten und von dem genannten Richter unterzeichnet wird.

Diese Vorschrift findet Anwendung falls der Kanzler nicht an der Generalver- 1
sammlung teilnimmt. Hiervon zu unterscheiden ist die Protokollführung während einer mündlichen Verhandlung, die immer vom Kanzler bzw. einem Mitglied der Kanzlei wahrgenommen wird.

Siebttes Kapitel. Spruchkörper

Erster Abschnitt. Besetzung der Spruchkörper

Art. 27 Besetzung der Großen Kammer

(1) ¹Die Große Kammer ist für jede Rechtssache mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Gerichtshofs, drei Präsidenten einer Kammer mit fünf Richtern, dem Berichterstatter und der für die Erreichung der Zahl fünfzehn erforderlichen Zahl von Richtern besetzt. ²Letztere und die drei Präsidenten einer Kammer mit fünf Richtern werden anhand der in den Absätzen 3 und 4 genannten Listen in der dort festgelegten Reihenfolge bestimmt. ³Ausgangspunkt auf jeder dieser Listen ist für jede an die Große Kammer verwiesene Rechtssache der Name des Richters, der unmittelbar auf den Richter folgt, der für die zuvor an diesen Spruchkörper verwiesene Rechtssache als Letzter anhand der betreffenden Liste bestimmt worden ist.

(2) Nach der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichtshofs sowie danach der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern werden im Hinblick auf die Besetzung der Großen Kammer eine Liste der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern und eine Liste der übrigen Richter erstellt.

(3) Die Liste der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern wird gemäß der in Artikel 7 festgelegten Rangordnung erstellt.

(4) Die Liste der übrigen Richter wird erstellt, indem abwechselnd der in Artikel 7 festgelegten Rangordnung und deren Umkehrung gefolgt wird: Der erste Richter in dieser Liste ist der erste nach der in Artikel 7 festgelegten Rangordnung, der zweite Richter in der Liste ist der letzte nach dieser Rangordnung, der dritte Richter ist der zweite nach dieser Rangordnung, der vierte Richter ist der vorletzte nach dieser Rangordnung und so fort.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Listen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(6) ¹In Rechtssachen, die vom Beginn eines Kalenderjahrs, in dem eine teilweise Neubesetzung der Richterstellen stattfindet, bis zur tatsächlichen Neubesetzung an die Große Kammer verwiesen werden, können zwei Ergänzungsrichter bestimmt werden, um den Spruchkörper zu ergänzen, solange Ungewissheit über das Erreichen der gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Satzung für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Zahl von Richtern besteht. ²Als Ergänzungsrichter fungieren die beiden Richter, die auf der in Absatz 4 genannten Liste unmittelbar nach dem Richter geführt werden, der als Letzter für die Besetzung der Großen Kammer in der Rechtssache bestimmt worden ist.

(7) Die Ergänzungsrichter ersetzen in der Reihenfolge der in Absatz 4 genannten Liste die Richter, die gegebenenfalls nicht an der Entscheidung der Rechtssache mitwirken können.

I. Geborene Mitglieder der Großen Kammer (Abs. 1)

- 1 In der Praxis hat die mit derzeit **fünfzehn Richtern** besetzte Große Kammer faktisch die Funktion des Plenums übernommen. Letzteres ist nur noch in außergewöhnlichen Fällen zuständig. **Präsident** und **Vizepräsident** des EuGH sind geborene Mitglieder der Großen Kammer, ebenso drei Präsidenten einer Kammer mit fünf Richtern.

II. Festlegung der Besetzung (Abs. 2–6)

- 2 Sieht man vom Präsidenten und Vizepräsidenten ab, so wird die Liste aller übrigen 13 Mitglieder der Großen Kammer, darunter drei Präsidenten von mit fünf Richtern besetzten Kammern, nach der Rangordnung (Art. 7 VerfO-EuGH) und deren Umkehrung, und damit nach einem völlig objektiven System bestimmt.

III. Ergänzungsrichter (Abs. 7)

Diese kürzlich geschaffene Vorschrift führt den – eher unschönen – Begriff des „Ergänzungsrichters“ ein, der jene Richter bezeichnet, die ein Mitglied der Großen Kammer, dessen Wiederernennung zur Entscheidung ansteht, vorübergehend vertreten.

Art. 28 Besetzung der Kammern mit fünf und mit drei Richtern

(1) ¹Die Kammern mit fünf und mit drei Richtern sind für jede Rechtsache mit dem Kammerpräsidenten, dem Berichterstatter und der für die Erreichung der Zahl von fünf oder drei Richtern erforderlichen Zahl von Richtern besetzt. ²Letztere werden anhand der in den Absätzen 2 und 3 genannten Listen in der dort festgelegten Reihenfolge bestimmt. ³Ausgangspunkt auf diesen Listen ist für jede an eine Kammer verwiesene Rechtssache der Name des Richters, der unmittelbar auf den Richter folgt, der für die zuvor an diese Kammer verwiesene Rechtssache als Letzter anhand der Liste bestimmt worden ist.

(2) ¹Für die Besetzung der Kammern mit fünf Richtern werden nach der Wahl der Präsidenten dieser Kammern Listen erstellt, in denen sämtliche Richter, die der jeweiligen Kammer zugeteilt sind, mit Ausnahme des Kammerpräsidenten aufgeführt sind. ²Die Listen werden in derselben Weise erstellt wie die in Artikel 27 Absatz 4 genannte Liste.

(3) ¹Für die Besetzung der Kammern mit drei Richtern werden nach der Wahl der Präsidenten dieser Kammern Listen erstellt, in denen sämtliche Richter, die der jeweiligen Kammer zugeteilt sind, mit Ausnahme des Kammerpräsidenten aufgeführt sind. ²Die Listen werden gemäß der in Artikel 7 festgelegten Rangordnung erstellt.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Listen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Diese Vorschrift verdeutlicht, dass die **Zusammensetzung** jeder mit fünf bzw. drei Richtern besetzten Kammer von vornherein **feststeht**, indem sie auf der Grundlage der in Art. 27 genannten Liste bzw. der in Art. 7 vorgesehenen Rangordnung bestimmt werden. Aus Gründen der gerichtlichen Organisation des EuGH können diese Richter ggf. zu einem Spruchkörper gehören, der mit einer höheren Zahl von Richtern besetzt ist¹.

Art. 29 Besetzung der Kammern bei Zusammenhang oder Abgabe

(1) Ist der Gerichtshof der Auffassung, dass mehrere Rechtssachen zusammen von demselben Spruchkörper zu entscheiden sind, so entspricht dessen Besetzung derjenigen, die für die Rechtssache festgelegt wurde, deren Vorbericht zuerst geprüft wurde.

¹ EuGH C-7/94, Slg. 1995, I-1031 Rn. 13 – GAAL.

(2) Regt eine Kammer, an die eine Rechtssache verwiesen worden ist, beim Gerichtshof an, die Rechtssache nach Artikel 60 Absatz 3 an einen größeren Spruchkörper zu verweisen, so umfasst dieser Spruchkörper die Mitglieder der abgebenden Kammer.

- 1 Damit mehrere Rechtssachen zusammen von demselben Spruchkörper entschieden werden genügt es, dass der EuGH der entsprechenden Auffassung ist. Im Gegensatz zu dem die Verbindung zwei oder mehrerer Rechtssachen regelnden Art. 54 VerfO-EuGH setzt § 1 nicht voraus, dass die Rechtssachen den gleichen Gegenstand betreffen und miteinander im Zusammenhang stehen. Dementsprechend verfügt der EuGH insoweit über ein **weites Ermessen**. Es entspricht dann der Verfahrensökonomie, diesen Spruchkörper gemäß § 1 in derjenigen Besetzung entscheiden zu lassen, die für die Rechtssache festgelegt wurde, deren Vorbericht¹ hierzu zuerst geprüft wurde.
- 2 Ebenso entspricht es dem Ökonomieprinzip im Falle einer Zuweisung an einen größeren Spruchkörper (zB die Übertragung von einer mit drei an eine mit fünf Richtern besetzte Kammer), dass die Mitglieder der abgebenden Kammer in diesem Fall Teil des größeren Spruchkörpers werden.

Art. 30 Verhinderung eines Kammerpräsidenten

(1) Ist der Präsident einer Kammer mit fünf Richtern verhindert, so werden die Aufgaben des Kammerpräsidenten von einem Präsidenten einer Kammer mit drei Richtern wahrgenommen, gegebenenfalls gemäß der in Artikel 7 festgelegten Rangordnung, oder, wenn kein Präsident einer Kammer mit drei Richtern dem Spruchkörper angehört, von einem der übrigen Richter gemäß der in Artikel 7 festgelegten Rangordnung.

(2) Ist der Präsident einer Kammer mit drei Richtern verhindert, so werden die Aufgaben des Kammerpräsidenten von einem Richter des Spruchkörpers gemäß der in Artikel 7 festgelegten Rangordnung wahrgenommen.

- 1 Der EuGH verfügt auch hinsichtlich der sich aus einer Verhinderung eines Kammerpräsidenten ergebenden Notwendigkeit einer **Vertretung** über keinerlei Ermessen, da hierfür die Listen bzw. die Rangfolge der Richter maßgebend sind. Dieses System mag zwar auf den ersten Blick komplex erscheinen, beruht jedoch auf **objektiven Kriterien** und erhöht letztlich die Transparenz. Ein eventueller Fehler bei der Anwendung der Vertretungsregeln kann nicht im Wege eines separaten Rechtsbehelfs, wohl aber inzidenter gerügt werden.

Art. 31 Verhinderung eines Mitglieds des Spruchkörpers

(1) Ist ein Mitglied der Großen Kammer verhindert, so wird es durch einen anderen Richter in der Reihenfolge ersetzt, die in der Liste nach Artikel 27 Absatz 4 festgelegt ist.

¹ Vgl. Art. 59 VerfO-EuGH.

(2) ¹Ist ein Mitglied einer Kammer mit fünf Richtern verhindert, so wird es durch einen anderen Richter derselben Kammer in der Reihenfolge ersetzt, die in der Liste nach Artikel 28 Absatz 2 festgelegt ist. ²Ist eine Ersetzung des verhinderten Richters durch einen Richter derselben Kammer nicht möglich, so benachrichtigt der Kammerpräsident den Präsidenten des Gerichtshofs, der einen anderen Richter bestimmen kann, durch den die Kammer ergänzt wird.

(3) ¹Ist ein Mitglied einer Kammer mit drei Richtern verhindert, so wird es durch einen anderen Richter derselben Kammer in der Reihenfolge ersetzt, die in der Liste nach Artikel 28 Absatz 3 festgelegt ist. ²Ist eine Ersetzung des verhinderten Richters durch einen Richter derselben Kammer nicht möglich, so benachrichtigt der Kammerpräsident den Präsidenten des Gerichtshofs, der einen anderen Richter bestimmen kann, durch den die Kammer ergänzt wird.

Auch diese, nunmehr sehr viel ausführlicher gefasste Vorschrift verdeutlicht für jede der drei Kategorien von Spruchkörpern, dh Große Kammer, Kammer mit fünf Richtern, und Kammer mit drei Richtern, dass die Vertretung des jeweils verhinderten Mitglieds nach objektiven und vordefinierten Regeln erfolgt. Der jeweilige Stellvertreter steht bereits in dem Augenblick fest, in dem der Grund für die Vertretung, dh die Abwesenheit eines Mitglieds des jeweiligen Spruchkörpers, entsteht.

Zweiter Abschnitt. Beratungen

Art. 32 Beratungsmodalitäten

- (1) Die Beratungen des Gerichtshofs sind und bleiben geheim.
- (2) Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, nehmen an der Beratung nur die an der Verhandlung beteiligten Richter und gegebenenfalls der Hilfsberichterstatter für die Rechtssache teil.
- (3) Jeder Richter, der an der Beratung teilnimmt, trägt seine Auffassung vor und begründet sie.
- (4) Das Ergebnis, auf das sich die Mehrheit der Richter nach der abschließenden Erörterung geeinigt hat, ist für die Entscheidung des Gerichtshofs maßgebend.

I. Beratungen

Die im Anschluss an jede mündliche Anhörung erfolgende Beratung zählt zum **Herzstück** richterlicher Tätigkeit. Im Gegensatz zu den mündlichen Verhandlungen, sind die richterlichen Beratungen **nicht öffentlich** (vgl. § 1) und bereits aus diesem Grunde **absolut geheim**, wobei es zu bedenken gilt, dass die Richter auch insoweit unter Eid stehen. Es versteht sich mithin von selbst, dass die Parteien eines Rechtsstreits oder -verfahrens keinerlei Einfluss auf die Beratungen des Gerichtshofs haben, an denen weder die Generalanwälte noch der Kanzler – und sei es auch nur durch schlichte Anwesenheit – teilnehmen. Die durchweg geheimen Beratungen erfolgen auf Französisch, der Arbeitssprache des EuGH.

II. Grundsatz der Unmittelbarkeit

- 2 Die leicht geänderte Vorschrift des § 2 illustriert, dass eine mündliche Verhandlung längs nicht mehr in jedem Verfahren stattfindet. Angesichts dieser Regelung kann es sich in der Praxis als notwendig erweisen, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

III. Ablauf der Beratungen

- 3 Der jeweilige Berichterstatter fasst den – für die Parteien nicht zugänglichen – Vorbericht¹, den Sitzungsbericht, der den Parteien vor der mündlichen Verhandlung zugestellt wird und entwirft auch den Entscheidungsvorschlag. Damit ist der Berichterstatter zwar auf den ersten Blick federführend, aber nicht alleinentscheidend, denn jeder Richter, der an der Beratung teilnimmt, trägt seine Auffassung vor und begründet sie (vgl. Abs. 3). Diejenige Meinung, auf die sich die Mehrheit der Richter nach der abschließenden Aussprache geeinigt hat, ist für die Entscheidung des Gerichtshofs maßgebend (vgl. Abs. 4), wobei jede Stimme das gleiche Gewicht hat. Mithin ist zB die Stimme des Kammerpräsidenten nicht gewichtiger, als die des rangjüngsten Richters.

Art. 33 Zahl der an der Beratung teilnehmenden Richter

¹Ergibt sich infolge Verhinderung eine gerade Zahl von Richtern, so nimmt der im Sinne des Artikels 7 dienstjüngste Richter an der Beratung nicht teil, es sei denn, er ist Berichterstatter. ²Im letzten Fall nimmt der Richter mit dem nächstniedrigen Dienstaltersrang an der Beratung nicht teil.

- 1 Diese Vorschrift dient der Herstellung der Beschlussfähigkeit des jeweiligen Spruchkörpers. Zugleich wird erneut deutlich, dass die Parteien keinerlei Einfluss hierauf haben.

Art. 34 Beschlussfähigkeit der Großen Kammer

(1) Kann für eine an die Große Kammer verwiesene Rechtssache die gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Satzung für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern nicht erreicht werden, so bestimmt der Präsident des Gerichtshofs einen oder mehrere andere Richter in der Reihenfolge, die in der Liste nach Artikel 27 Absatz 4 festgelegt ist.

(2) Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, bevor der oder die anderen Richter bestimmt werden, so werden die Parteien mit ihren mündlichen Ausführungen und der Generalanwalt mit seinen Schlussanträgen erneut gehört.

¹ Art. 59 VerfO-EuGH.